

Voraussetzungen für die Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit

1. Grundsatz

Für die Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit sind insbesondere die Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) sowie der jeweils für den Betrieb geltenden DGUV Vorschrift 2 maßgeblich.

Der Arbeitgeber muss sich vor der Bestellung davon überzeugen, dass die vorgesehene Person über die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügt.

Diese setzt grundsätzlich voraus:

- eine geeignete berufliche beziehungsweise akademische Ausgangsqualifikation,
- die erforderliche praktische Berufserfahrung und
- den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Der erfolgreiche Abschluss des Sifa-Qualifizierungslehrgangs allein reicht für eine Bestellung nicht aus.

2. Berufliche Ausgangsqualifikation

Als geeignete berufliche Ausgangsqualifikationen kommen insbesondere in Betracht:

- Ingenieurinnen und Ingenieure,
- staatlich anerkannte Technikerinnen und Techniker,
- Meisterinnen und Meister sowie
- gegebenenfalls Personen mit weiteren gleichwertigen beziehungsweise nach der jeweils geltenden DGUV Vorschrift 2 anerkannten Qualifikationen.

3. Berufspraktische Erfahrung

Zusätzlich zur beruflichen Ausgangsqualifikation ist grundsätzlich praktische Berufserfahrung erforderlich.

Für Ingenieurinnen und Ingenieure, Technikerinnen und Techniker sowie Meisterinnen und Meister sieht die DGUV Vorschrift 2 grundsätzlich eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im jeweiligen Beruf vor.

Für einzelne Qualifikationen können besondere oder abweichende Regelungen gelten. So können beispielsweise entsprechend qualifizierte Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach einer einjährigen praktischen Tätigkeit die Anforderungen erfüllen.

4. Qualifizierungslehrgang

Zur sicherheitstechnischen Fachkunde gehört außerdem der erfolgreiche Abschluss eines

- staatlichen,
- von einem Unfallversicherungsträger durchgeführten oder
- staatlich beziehungsweise von einem Unfallversicherungsträger anerkannten

Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Im Rahmen der Qualifizierung werden die für die Tätigkeit einer Sifa erforderlichen fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen erworben und nachgewiesen.

5. Branchenspezifische Anforderungen

Abhängig vom zukünftigen Einsatzbereich und dem zuständigen Unfallversicherungsträger können zusätzlich branchenspezifische Qualifizierungsanforderungen bestehen.

Interessenten sollten daher frühzeitig prüfen, welche Anforderungen für den vorgesehenen betrieblichen Einsatz gelten.

6. Besondere und gleichwertige Qualifikationen

Bei besonderen beruflichen Werdegängen, gleichwertigen Qualifikationen oder ausländischen Abschlüssen kann eine Einzelfallprüfung erforderlich sein.

In diesen Fällen wird empfohlen, vor der Qualifizierung beziehungsweise vor einer späteren Bestellung eine Abstimmung mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorzunehmen.

7. Wichtiger Hinweis

Die Teilnahme am Sifa-Qualifizierungslehrgang beziehungsweise dessen erfolgreicher Abschluss bedeutet nicht automatisch, dass alle Voraussetzungen für eine Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit erfüllt sind.

Die abschließende Prüfung der Bestellungs Voraussetzungen obliegt dem Arbeitgeber.

Maßgeblich ist stets die für den jeweiligen Betrieb aktuell geltende DGUV Vorschrift 2 des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

8. Information vor der Anmeldung

Dieses Dokument wird Interessenten bereits vor der verbindlichen Anmeldung auf unserer Website im Bereich „Akademie“ zur Verfügung gestellt.

Die Kenntnisnahme wird im Rahmen des Anmeldeprozesses bestätigt und dokumentiert.

Die Kernformulierung ist durch die aktuelle DGUV-Lehrgangsbeschreibung gedeckt: Die sicherheitstechnische Fachkunde umfasst Basisqualifikation, Berufserfahrung und erfolgreich abgeschlossenen Sifa-Qualifizierungslehrgang; die bloße Teilnahme am Lehrgang reicht nicht aus.